

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Schussenried

> Behandlung psychisch kranker Straftäter

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Chefarzt: Dr. Heiner Missenhardt

Telefon: 0 75 83/33 13 21

E-Mail: heiner.missenhardt@zfp-zentrum.de

Pflegedienstleiter: Harald Nessensohn

Telefon: 0 75 83/33 17 21

E-Mail: harald.nessensohn@zfp-zentrum.de

Sekretärin: Hanne Kehrle

Telefon: 0 75 83/33 16 85

Fax: 0 75 83/3 34 16 85

E-Mail: hanne.kehrle@zfp-zentrum.de

Kontakt

ZfP Südwürttemberg

Klinik für Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie Bad Schussenried

Wilfried-Rasch-Haus

Pfarrer-Leube-Straße 29

88427 Bad Schussenried

Telefon 0 75 83/33-0

Telefax 0 75 83/3 34 16 85



zfp info

zfp

Südwürttemberg



Psychiatrischer Maßregelvollzug

Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Schussenried ist zuständig für den psychiatrischen Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB. Auch die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO wird hier vollzogen. Untergebracht sind psychisch kranke oder gestörte Rechtsbrecher aus den Landgerichtsbezirken Ulm, Tübingen, Ellwangen und Hechingen. Das Gericht ordnet die Unterbringung an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Im Bad Schussenrieder Maßregelvollzug stehen rund 100 Therapieplätze zur Verfügung.

Forensische Psychiatrie befasst sich mit juristischen Fragen im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen. Ein wichtiger Bereich der Forensischen Psychiatrie sind die Einrichtungen des Maßregelvollzugs.

Wen behandeln wir?

Die Patienten, die bei uns untergebracht sind, haben überwiegend Straftaten gegen Leib und Leben begangen. Weitere häufige Delikte sind Sexualstraftaten, Eigentumsdelikte und Brandstiftungen.

Die Hauptdiagnosen im Maßregelvollzug sind schizophrene Psychosen und Persönlichkeitsstörungen.

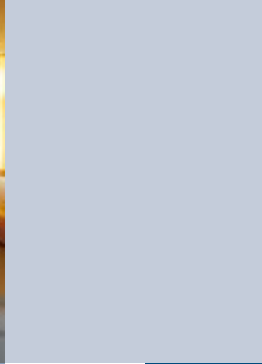
Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn nur eine Minderheit der Menschen mit psychischen Krankheiten oder Störungen ist gewalttätig.

Prof. Dr. Wilfried Rasch - Wissenschaftler und Praktiker

Die Arbeit von Prof. Dr. Wilfried Rasch (1925-2000) war bahnbrechend für den modernen Maßregelvollzug. Er hat sich für eine starke Stellung der Therapie eingesetzt.

Der Namenspatron des Hauses, in dem der Bad Schussenrieder Maßregelvollzug untergebracht ist, war nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Praktiker. Er leitete über 20 Jahre das Forensische Institut der Freien Universität Berlin; 150 Veröffentlichungen tragen seinen Namen. Zudem war er forensisch-psychiatrischer Sachverständiger. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde er bekannt als Gutachter von Jürgen Bartsch, der in den Jahren 1962 bis 1966 vier Jungen entführte, missbrauchte und tötete, sowie von Andreas Baader und dessen Mitangeklagten der RAF.

Seine Arbeit war bahnbrechend für den modernen Maßregelvollzug: Besonders ihm ist die Erkenntnis zu verdanken, dass psychisch kranke Rechtsbrecher nicht einfach hinter Gitter gesperrt, sondern angemessen untergebracht und vor allem behandelt werden müssen. Ein großes Anliegen war ihm eine enge Zusammenarbeit mit den Fachleuten aus Justiz und Psychiatrie. Immer wieder hoben Strafverteidiger, die mit ihm zu tun hatten, hervor, wie geduldig und verständnisvoll er Straftätern begegnete. Vielleicht hatte das auch mit Erfahrungen aus seiner Kindheit zu tun: Er war im alten Polizeipräsidium am Berliner Alexanderplatz aufgewachsen, wo sein Vater eine Jugendhilfestelle leitete. Auf dem Weg zur Schule musste er jeden Tag über den Gefängnishof laufen, wo er mit den Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, zusammentraf.



Sicherheit ist zentrales Thema

Sicherheit ist im Wilfried-Rasch-Haus, wo der Maßregelvollzug untergebracht ist, ein zentrales Thema. Wir schaffen sie durch bauliche und technische Vorkehrungen wie Panzerglas, elektronisch geregelte Schleusen, Alarmgeber und hohe Zäune um die Außenanlagen, besonders aber durch Behandlung.

Höchste Priorität hat der Schutz der Bevölkerung und des Personals. Gesichert wird durch bauliche, technische und therapeutische Mittel.

Sieben der acht Stationen im Wilfried-Rasch-Haus sind nach Krankheits- und Störungsbildern aufgeteilt: Vier Stationen behandeln Patienten, die an Psychosen erkrankt sind, zwei Stationen behandeln Menschen mit Persönlichkeitsstörungen und eine weitere Station behandelt Menschen mit einer Minderbegabung. Eine Station ist zuständig für die Aufnahme und Diagnostik. Auf den Stationen sind maximal 13 Patienten untergebracht.

Bei der Ausstattung der Stationen legen wir großen Wert auf ein abgewogenes Farb- und Ausstattungskonzept. Patienten und Mitarbeiter sollen trotz der notwendigen Einschränkungen ein lebenswertes Umfeld haben. Farbe nehmen wir in ihrer Wirkung ernst. Abgestimmt auf die Nutzung der Räume reichen die Stimmungen von entspannend bis heiter-anregend, was durch wenig klinisch anmutende Möbel unterstützt wird. Jede der vier Etagen hat einen eigenen Farbklang.

Wir betreuen unsere Patienten nicht nur in den acht Stationen im Wilfried-Rasch-Haus, sondern auch in zwei Wohngruppen.

Wie behandeln wir?

Zum vielschichtigen Behandlungsangebot zählt die medikamentöse Therapie mit Neuroleptika. Psychotherapie spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Daneben bieten wir unter anderem Psychoedukation an sowie Arbeits- und Beschäftigungstherapie, pädagogische Förderung, soziales Training, Tagesstrukturierung, Freizeitaktivitäten und Bezugspflege.

Auch Lockerungen sind Bestandteil der Behandlung. Sie umfassen Ausgänge mit oder ohne Aufsicht, Ausgänge im gesicherten Garten des Wilfried-Rasch-Hauses, im Klinikgelände und außerhalb des Klinikgeländes, Belastungserprobungen durch Arbeit oder (betreutes) Wohnen außerhalb der Klinik sowie zeitlich befristete Beurlaubungen. Lockerungen werden nicht automatisch nach bestimmten Zeitabschnitten gewährt. Erst wenn ein Patient sich in einer Lockerungsstufe bewährt und Fortschritte in der Therapie gemacht hat, werden weitere Lockerungen gewährt. Ausgänge, die aus dem Gelände der Klinik herausführen, müssen zunächst von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Lockerungen können bei gegebenem Anlass jederzeit zurückgenommen werden.

Lockerungen sind Bestandteil der Behandlung. Sie werden nicht automatisch gewährt. Die Patienten müssen sie sich in der Therapie erarbeiten.





Behandlungsziele

Ziel der Behandlung im Maßregelvollzug ist es, die Unterbrachten auf ein straffreies Leben vorzubereiten und in die Gesellschaft einzugliedern. Patienten werden nur dann entlassen, wenn Juristen und Therapeuten davon ausgehen, dass sie keine weiteren Straftaten begehen.

Wichtige Kriterien für die Beurteilung der Gefahr eines Rückfalls sind:

- Abnahme des Krankheits- oder Störungsbildes
- Fähigkeit, sich an eine Bezugsperson zu binden
- Kritische Auseinandersetzung mit der Tat
- Verantwortlicher Umgang mit Lockerungen
- Günstiger sozialer Empfangsraum nach der Entlassung

Nachsorge durch Fachleute ist wichtig, wenn es darum geht, den Erfolg der Behandlung langfristig zu sichern. Entlassen wird deshalb erst, wenn die Nachsorge gewährleistet ist. Über die Entlassung entscheidet das Gericht. Nach der Entlassung stehen die Patienten unter Führungsaufsicht, einer besonderen Form der Bewährung. Diese kann unbefristet ausgesprochen werden, die Regel sind zwei bis fünf Jahre.

Das Gericht kann den Patienten für diese Zeit Weisungen erteilen. Diese sollen dem Patienten helfen, keine Straftaten mehr zu begehen. Denkbar sind zum Beispiel die Weisungen, regelmäßig zum Facharzt zu gehen, die medikamentöse Behandlung fortzusetzen oder in einer therapeutischen Einrichtung zu wohnen. Wenn ein Patient gegen Weisungen verstößt oder eine erneute Straftat begeht, kann das Gericht seine Entlassung widerrufen und die weitere Unterbringung im Maßregelvollzug anordnen.

Untersuchungen zeigen, dass 90 Prozent der Patienten nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug eine fünfjährige Bewährungszeit ohne schwerwiegende Rückfälle bewältigen. Diese guten Ergebnisse widerlegen die in der Öffentlichkeit vorherrschende Meinung, die Behandlung von psychisch kranken Rechtsbrechern sei zwecklos und eine Entlassung in die Freiheit in der Regel nicht möglich.

Die Patienten im Maßregelvollzug haben Anspruch auf angemessene Behandlung ihrer Krankheit oder Störung. Die Gesellschaft hat das Recht auf Schutz vor diesen Patienten. Maßregelvollzug findet also statt im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Therapieauftrag und Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung.

